

Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ

| | <u>Gegenvorschlag NR</u> (in der Fassung gemäss Anträgen der RK-N Mehrheit) | <u>Gegenvorschlag SR</u> | |
|---|--|---|--|
| | | CSR-Berichterstattung | Konfliktmineralien / Kinderarbeit |
| Regulierungsansatz | <ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Neue VR-Pflichten • Regelungsort: Änderungen im OR, ZGB und IPRG • Grundlage: Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" | <ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Transparenz • Regelungsort: Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR) und im StGB • Grundlage: CSR-RL 2014/95/EU | <ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Neue VR-Pflichten • Regelungsort: Änderungen im Rechnungslegungsrecht (OR) und im StGB • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Konfliktmineralien Verordnung (EU) 2017/821 ○ Kinderarbeit Child Labor Due Diligence Act NL |
| Anwendungsbereich | <p>Grossunternehmen mit konzernweit > CHF 40 Mio. Umsatzerlös / > CHF 80 Mio. Bilanzsumme / > 500 Mitarbeiter (es genügen 2 der 3 Kriterien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschluss «<i>Hochrisiko-KMU</i>» • Ausschluss «<i>Tiefisiko-Grossunternehmen</i>» <p>Definiert durch Verordnung</p> | <p>Publikumsgesellschaften/Banken/Versicherungen mit konzernweit > 500 Mitarbeiter + CHF 20 Mio. Umsatzerlös / CHF 40 Mio. Bilanzsumme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss gewisser CH-Konzernanteile (um Duplizierung zu vermeiden) • <i>comply-or-explain</i>-Ansatz | <p>Konfliktmineralien: Alle Unternehmen ab bestimmten Einfuhr- bzw. Bearbeitungsmengen Definiert durch Verordnung</p> <p>Kinderarbeit: Alle Unternehmen, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> • «<i>Tiefrisikounternehmen</i>» • KMU <p>Definiert durch Verordnung</p> |
| Betroffene Unternehmen | <p>Schätzung: «Deutlich weniger als 1'000 Unternehmen» (Bericht RK-N S. 10) + «<i>Hochrisiko-KMU</i>»</p> | <p>Schätzung: Einige 100 Unternehmen (weniger als 400 Publikumsgesellschaften + Gesellschaften im Finanzbereich)</p> | <p>Keine Angaben. Zahl hängt von der Ausführungsverordnung ab.</p> |
| Regelungsziel | <p>Schutz und Transparenz in den Bereichen <i>Menschenrechte und Umwelt</i> (es gelten die «für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen»)</p> | <p>Transparenz über <i>nichtfinanzielle Belange</i> in den Bereichen: Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption (gemäss EU-Richtlinie)</p> | <p>Schutz und Transparenz in den Bereichen <i>Konfliktmineralien</i> (gemäss EU-Recht) und <i>Kinderarbeit</i></p> |
| Sorgfalts- (prüfungs-) pflichten / Berichterstattungspflichten | <p>Sorgfaltsprüfung bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ermitteln und einschätzen 2. Massnahmen umsetzen (falls Einfluss möglich) <ol style="list-style-type: none"> a) zur Minimierung der Risiken und b) zur Wiedergutmachung von Verletzungen 3. Wirksamkeit überwachen 4. Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängige Prüfung des Berichts freiwillig • Lieferkette ist mit umfasst | <p>Berichterstattung bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsmodell beschreiben 2. Verfolgte Konzepte und angewandte Sorgfaltsprüfung beschreiben. <p>Verzicht auf Konzept und Sorgfaltsprüfung ist zulässig, muss aber «klar und begründet» erläutert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Massnahmen und Wirksamkeit darstellen 4. Wesentliche Risiken beschreiben 5. Leistungsindikatoren nennen <ul style="list-style-type: none"> • Lieferkette ist mit umfasst | <p>Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Managementsystem einführen. Das bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> a) Lieferkettenpolitik für Risikoprodukte festlegen b) Rückverfolgbarkeit sicherstellen 2. Risiken ermitteln und bewerten 3. Massnahmen ergreifen 4. Bericht erstatten <ul style="list-style-type: none"> • Bei Konfliktmineralien ist unabhängige Prüfung der Sorgfaltspflicht obligatorisch • Lieferkette ist mit umfasst |

Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ

| | <u>Gegenvorschlag NR</u> (in der Fassung gemäss Anträgen der RK-N Mehrheit) | <u>Gegenvorschlag SR</u> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| | | CSR-Berichterstattung | Konfliktmineralien / Kinderarbeit |
| Konzernhaftung | <ul style="list-style-type: none"> • Neue Konzernhaftung der Muttergesellschaft bei Fehlverhalten von Tochterunternehmen im Ausland auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards (vgl. Bericht RK-N S. 16). • Befreiungsmöglichkeit bei Nachweis, dass die nötigen Massnahmen getroffen wurden oder auf das kontrollierte Unternehmen nicht Einfluss genommen werden konnte. Beweislast dafür liegt bei der beklagten Konzernmutter (vgl. Bericht RK-N S. 15). • Vorgesaltetes Schlichtungsverfahren vor dem Nationalen Kontaktpunkt beim SECO. • Expliziter Haftungsausschluss für Schäden, die Dritte verursacht haben. | <p>Der Ständerat befürwortet im Bereich der Haftung den status quo. Danach gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Fehlverhalten haftet auch im Konzernverbund prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft. Auch für Schadensverursachung durch Dritte wird im Grundsatz nicht gehaftet. • Zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) im Konzernverhältnis - wie sie ein Teil der Lehre erwägt - gib es keine gefestigte Rechtsprechung. • Die Haftung einer Schweizer Konzernmutter für die Schädigung durch eine Tochtergesellschaft im Ausland richtet sich nach dem Recht am ausländischen Deliktort (Art. 133 IPRG). • Sofern dieses ausländische Recht den gleichen Grundprinzipien folgt wie das Schweizer Recht, gilt auch hier, dass für Fehlverhalten prinzipiell nur die betroffene Gesellschaft selbst haftet. <p>Der Ständerat möchte an dieser Rechtslage festhalten. Die Einführung einer materiellen Konzernhaftungsnorm gemäss GV-NR für Fehlverhalten von Töchtern im Ausland wäre im Schweizer Privatrecht neu und international auf Gesetzesstufe in dieser Explizitheit einmalig (SIR-Gutachten S. 14).</p> | |
| Persönliche Haftung von VR und GL | Expliziter gesetzlicher <i>Haftungsausschluss</i> zugunsten der Organe der Konzernmutter | Die Verletzung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 OR). | |
| Strafrechtliche Sanktionen | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine</i> neue strafrechtliche Sanktion • Evtl. Art. 152 StGB bei unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Neue</i> strafrechtliche Sanktion: bei Verletzung der Berichtspflicht droht Busse von max. CHF 10'000 (Art. 325^{ter} E-StGB) • Evtl. Art. 152 StGB bei unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe | |
| Internationales Privatrecht | <ul style="list-style-type: none"> • Haftungsansprüche aus Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland werden Schweizer Recht unterstellt. • Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssen neben dem örtlichen Recht neu auch Schweizer Recht beachten. | Keine Änderung des geltenden Rechts. Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssen sich, wie bisher, im Bereich der Haftung ausschliesslich an das örtliche Recht halten. | |

Allgemeiner Hinweis zum Gegenvorschlag des Ständerats Der GV-SR lehnt sich bei der CSR-Berichterstattung und bei der Sorgfalts- und Berichtspflicht im Bereich Konfliktmineralien ans heutige EU-Recht an. Er enthält keine dynamischen Verweise auf das EU-Recht und führt nicht zur automatischen Übernahme von EU-Recht. Sollte die EU in Zukunft die CSR-Richtlinie oder die Konfliktmineralien-VO revidieren, obliegt es Bundesrat und Parlament, diese Entwicklung, sofern politisch gewünscht, ins schweizerische Recht zu überführen.